



Subventionsordnung 2023 der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol

(Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2023)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.
- (2) Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vergeben. Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Förderungswerbern zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen (z. B. längerfristige Dienstverträge und Mietverträge). Weitere Voraussetzung für eine derartige Subventionszusage ist die Vorlage eines Finanzplanes samt ausreichenden Begründungen seitens des Förderungswerbers.
- (3) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind
 - a) Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
 - b) Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
 - c) Zuwendungen aus humanitären Gründen, z. B. an Opfer von Kriegshandlungen, politischer Verfolgung oder von Elementarereignissen;
 - d) Zuwendungen an politische Parteien;
 - e) Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Ermäßigungen und Zahlungsnachlässe;
 - f) Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen, sofern in der Sonderrichtlinie nicht ausdrücklich die Geltung dieser Richtlinien vorgesehen ist.
- (4) Der Gemeinderat kann mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2

Begriffsdefinitionen

1. Subvention bzw. Förderung: Jede vermögenswerte Zuwendung, die die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsnehmer zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
2. Förderungsgegenstand: Vorhaben, für das um eine Förderung angesucht wird, z. B. Projekt, Veranstaltung.
3. Förderungszweck: Ziel, das durch den Förderungsgegenstand erreicht werden soll.

4. Förderungswerber: Natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person, die um eine Förderung ansucht.
5. Antragsteller: Förderungswerber oder diejenige Person, die bevollmächtigt bzw. gesetzlich oder satzungsmäßig ermächtigt ist, im Namen des Förderungswerbers um eine Förderung anzusuchen.
6. Förderungsnehmer: Förderungswerber, dem eine Förderung gewährt wurde.
7. Förderungsstelle: Für die Abwicklung der Förderung zuständige Dienststelle des Gemeindeamtes KIRCHBERG in Tirol.
8. Verwendungsnachweis: Nachweis über die Realisierung des Förderungsgegenstandes sowie über die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Zuwendung kann in jeder vermögenswerten Form, beispielsweise einer Geldleistung, als „Brixentaler“, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal erfolgen.
- (2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist. Eigenleistungen sind Eigenmittel im engeren Sinn wie auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.
- (4) Förderungen von gewinnorientierten Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.
- (5) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Angaben im Zuge des Subventionsansuchens oder bei Erbringung eines Verwendungsnachweises in den letzten drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung gemacht wurden;
 - b) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt;
 - c) über das Vermögen eines Förderungswerbers in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschlussgrund sinngemäß für deren vertretungsbefugte Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der zum Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird;
 - d) die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Ausgleiches verwendet werden sollen;
 - e) die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

- f) der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die ihn gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren vertretungsbefugte Organe;
 - g) an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers berechnete Zweifel bestehen.
- (7) Für Vorhaben, deren Umsetzung, wenn auch nur teilweise, gegen bestehende Rechtsnormen verstoßen würde, darf keine Förderung gewährt werden.
 - (8) Der Förderungsnehmer darf die Förderung nur mit Zustimmung der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol in begründeten Ausnahmefällen an einen Dritten weitergeben. Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol darf die Zustimmung nur erteilen, wenn der Förderungsnehmer schriftlich nachweist, dass sich der Dritte sämtlichen Verpflichtungen der Subventionsordnung unterwirft.
 - (9) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderungswerber durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach subventioniert werden (z.B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen). In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe zu berücksichtigen sind.

§ 4

Förderungsansuchen

- (1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Gemeindeamt mittels Formular ansuchen. Die Anträge sind über die Amtsleitung einzubringen.
- (2) Der Förderungswerber verpflichtet sich durch Unterfertigung des Ansuchens, diese Subventionsordnung sowie allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Der Förderungswerber hat im Subventionsansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat auch bekannt zu geben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund etc.) für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss der Förderung führen.
- (4) Der Förderungswerber hat Angaben gemäß § 3 Abs. 6 lit. c) und d) zu machen.
- (5) Der Förderungswerber verpflichtet sich darüber hinaus,
 - a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
 - b) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten, zum Zweck der Überprüfung den hierzu beauftragten Organen der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol gewünschten Form zu erbringen; Von der Erbringung eines Verwendungsnachweises sind Bezieher der Basis-Jahressubvention betreffend selbige ausgenommen.

- d) bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben im Antrag, im Falle widmungswidriger Verwendungen des Förderungsbetrages, bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen (§ 6 Abs. 3) bzw. von dem Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 3 den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Subvention binnen einer vom Gemeindeamt KIRCHBERG in Tirol festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist anzuerkennen.
- (6) Förderansuchen für Jahressubventionen sowie absehbare Vorhaben sind bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres jenes Kalenderjahres, für das die Auszahlung begehrt wird, einzubringen.
- (7) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich, längstens aber binnen 4 Wochen ab Bekanntwerden, der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Prüfung der Antragsvoraussetzungen

- (1) Die zuständigen Dienststellen im Gemeindeamt KIRCHBERG in Tirol prüfen einlangende Ansuchen formell auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Im Falle eines fehlerhaften oder unvollständigen Antrags erfolgt eine negative Erledigung unter Angabe der Versagungsgründe. Dem Förderungswerber steht nach Behebung der formalen Mängel eine neuerliche Antragstellung frei.
- (2) Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z. B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.) zu geben und hat die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen. Wenn es die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte Dritte, z. B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.
- (3) Der zuständige Ausschuss – bzw. für den Fall, dass ein Ansuchen keinem inhaltlich entsprechenden Ausschuss zugewiesen werden kann, der Gemeindevorstand der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol – prüft einlangende Ansuchen inhaltlich auf ihre Förderungswürdigkeit. Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben, sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gilt, dass das Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol und deren Bewohner aufweist.

§ 6

Beschlussfassung und Verständigung des Förderungswerbers

- (1) Die Gewährung der Förderung sowie die Höhe der Förderungssumme obliegt den nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organen. Antragsprüfung, Abwicklung und Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgen durch die zuständigen Dienststellen im Gemeindeamt KIRCHBERG in Tirol.
- (2) Die Förderung eines Vorhabens bedarf jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder ein dazu ermächtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes.
- (3) Eine Förderungsgewährung kann von allfälligen Auflagen und Bedingungen, wie etwa der Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an den Bestbieter abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung einer Bedingung oder Nichteinhaltung einer Auflage kann die Subvention wie bei widmungswidriger Verwendung zurückgefordert werden.
- (4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Homepage bereitgestellten Logos der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen zu erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Logos der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

§ 7

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung der dafür zuständigen Organe.
- (2) Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, hat eine Auszahlung - mit Ausnahme der Basis-Jahressubvention – nur dann zu erfolgen, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention dem Gemeindeamt ein Verwendungsnachweis vorliegt.
- (3) Eine Auszahlung hat auch nach Beschlussfassung dann zu unterbleiben, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter übermäßiger Kapitalzuwachs bei dem Förderungsnehmer ergibt bzw. sich durch die Auszahlung mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion des Förderungswerbers ergeben oder erwarten lassen.
- (4) Die Förderung als Geldleistung ist auf ein auf den Förderungsnehmer lautendes Konto zu überweisen, „Brixentaler“ sind dem Antragsteller gegen Quittung zu übergeben.

§ 8

Nachweis der Verwendung/Widerruf/Rückzahlung

- (1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis längstens 30. Juni des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres, einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Frist kann auf Antrag einmalig um drei Monate durch das Gemeindeamt KIRCHBERG in Tirol verlängert werden. Die Nachweispflicht besteht nicht für die Basis-Jahressubvention.

- (2) Subventionen der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol sind entweder mittels Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Jahresabschluss) oder einer detaillierten Abrechnung für Sonder- und Projektsubventionen (z. B. Belegaufstellung) nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Das Vorlegen von Originalbelegen ist nur auf Anforderung erforderlich.
- (4) Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen, die Einschau verweigert sowie in der Nachfrist (drei Monate) kein Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt wurde, hat der Förderungsnehmer den Subventionsbetrag über Aufforderung der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Gemeinde vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der Rückzahlung ein angemessener Pauschalbetrag zugrunde zu legen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung der Organe von Personengesellschaften oder juristischen Personen richtet sich nach den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für Angaben des Antragstellers, insofern er betreffend das Vorliegen der statutarisch festgelegten Vertretungsbefugnisse im Namen eines Vereins um eine Förderung ansucht.
- (2) Der Förderungsnehmer haftet gegenüber der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol darüber hinaus insbesondere für
 - a) die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag;
 - b) die Einhaltung dieser Subventionsordnung sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung getroffenen Vereinbarungen;
 - c) die zeitgerechte Erbringung des Verwendungsnachweises.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol verarbeitet folgende Daten der Förderungswerber, sofern diese für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, den Widerruf bzw. die Rückzahlung einer Förderung, zur Abstimmung hinsichtlich allfälliger Mehrfachförderungen oder die Dokumentation von Förderungsmaßnahmen jeweils gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, Daten betreffend beantragter und gewährter Förderungen, sowie, sofern es sich bei dem Förderungswerber um keine natürliche Person handelt, zusätzlich Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten des zur Vertretung nach außen befugten Organs.

- (2) Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol übermittelt Daten nach Abs. 1 nach Anforderung an Organe des Bundes, des Landes und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Stellen, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Abstimmung hinsichtlich allfälliger Mehrfachförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Fördervergabe jeweils erforderlich sind.
- (3) Die zuständigen und zur Entscheidung befugten Gremien erhalten Einsicht in die in Abs. 1 gelisteten personenbezogenen Daten.

§ 11

Geschlechterspezifische Formulierung

Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für Einzelsportler wird eine Basis-Jahressubvention in vom Gemeinderat festzulegender Höhe (2023: € 1.500,-) gewährt. Das Ansuchen ist mit gesondertem Formular bei der Amtsleitung einzubringen.
- (3) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) oder dieser Richtlinie sind rechtsunwirksam.
- (4) Alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Für Streitigkeiten aus dem durch die Subvention begründeten Rechtsverhältnis sind ausschließlich das Bezirksgericht in KITZBÜHEL bzw. bei sachlicher Zuständigkeit das Landesgericht INNSBRUCK zuständig.
- (6) Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft.

Für die Gemeinde Kirchberg in Tirol



Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 13.07.2023

abgenommen am: 28.07.2023